

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

 vorhandene Grünsandsteinmauer

Die bestehenden Grünsandsteinmauern unterliegen dem Schutz des § 2 der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung der Altstadt Soest in der Fassung vom 12.11.2001.

 Abschnitt einer Grünsandsteinmauer, der in Ergänzung der bestehenden Mauer zu errichten ist

FD 0°-3° zulässige Dachform:
Flachdach bzw. gering geneigtes Dach mit einer Dachneigung von 0°-3°